

Credit Suisse Fund Management S.A.
Société anonyme
Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180, Großherzogtum Luxemburg**
R.C.S. Luxembourg B 72 925
(die „**Verwaltungsgesellschaft**“)

in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft von

CS Investment Funds 14
Fonds commun de placement
R.C.S. Luxembourg K 673
(der „**eingebachte OGAW**“)

Informationen für Anteilinhaber:

Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund

(der „**eingebachte Teilfonds**“)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,

SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

24. September 2024

Sehr geehrte Anteilinhaber,

Der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) der Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, den eingebrachten Teilfonds mit dem Teilfonds UBS (Lux) Bond SICAV – Short Term EUR Corporates Sustainable (EUR) (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen (die „**Zusammenlegung**“). Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds der UBS (Lux) Bond SICAV, einer *société d'investissement à capital variable* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg (der **aufnehmende OGAW**), die gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 56385 registriert ist. Die Zusammenlegung tritt am 8. November 2024 in Kraft („**Datum des Inkrafttretens**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Anteilinhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um spezifische steuerliche Beratung in Bezug auf die Zusammenlegung zu erhalten.

Hier nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt des eingebrachten OGAW.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Anteilhaber gefasst und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Nach eingehender Prüfung des kombinierten Fondsangebots der beiden Vermögensverwaltungsdivisionen von UBS und Credit Suisse wurde festgestellt, dass sich der eingebrachte Fonds in Bezug auf Anlageziel und Anlageuniversum redundant ist, da UBS mit dem aufnehmenden Fonds ein vergleichbares Produkt anbietet. Das Ziel der Zusammenlegung der Teilfonds besteht darin, die Verwaltung der Teilvermögen im Interesse der Anlegerinnen und Anleger infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS kosteneffizienter zu gestalten. Die Zusammenlegung des eingebrachten mit dem aufnehmenden Teilfonds wird zu einer Erhöhung des verwalteten Gesamtvermögens führen. Daher ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Zusammenlegung im Interesse der Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds liegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird zwischen dem eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der eingebrachte Teilfonds wird nach der Zusammenlegung nicht weiter bestehen und zum Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst.
- 2.3 Anteilhaber brauchen bezüglich der Zusammenlegung nicht abzustimmen.
- 2.4 Die Anteilhaber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, werden automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des eingebrachten Teilfonds erhalten; und zwar entsprechend dem jeweiligen Umtauschverhältnis der Anteile, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds. Die Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend im Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und/oder der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden vom 24. September 2024 bis zum 8. November 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht umzusetzen, wie im Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) angegeben.
- 2.6 Die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds wird vom 31. Oktober 2024 bis zum 8. November 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht umzusetzen, wie in Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) angegeben.
- 2.7 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) genehmigt.

2.8 Weitere Verfahrensaspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) dargelegt.

2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.(*)

| | |
|--|--|
| Kündigungsfrist | Vom 24. September 2024 bis 30. Oktober 2024 |
| Aussetzungsfrist für die Zeichnung und den Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds | Vom 24. September 2024 bis 8. November 2024 (Letzter Zeichnungsschluss: 23. September 2024, 15.00 Uhr) |
| Annahmeschluss für Rücknahmen von Anteilen des eingebrachten Teilfonds | Vom 31. Oktober 2024 bis 8. November 2024 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 30. Oktober 2024, 15.00 Uhr) |
| Endgültiges NIW-Datum | 7. November 2024 |
| Datum des Inkrafttretens | 8. November 2024 |
| Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses | am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung der NIWs zum endgültigen NIW-Datum |

* Es gelten die in der Tabelle angegebenen Zeitpunkte und Zeiträume oder spätere Zeitpunkte und Zeiträume, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern des eingebrachten Teilfonds i) nach Genehmigung der Zusammenlegung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), ii) nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und von weiteren fünf (5) Werktagen und iii) nach Registrierung des aufnehmenden Teilfonds in allen Ländern, in denen der eingebrachte Teilfonds vertrieben wird oder zum Vertrieb registriert ist, schriftlich mitgeteilt werden. Falls der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigt, kann er auch Anpassungen an den anderen Punkten dieses Zeitplans vornehmen, die er für angemessen hält.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds

Die Gesamtziele und Risikoprofile des aufnehmenden Teilfonds, wie im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im Basisinformationsdokument gemäß der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („**KID**“) des aufnehmenden Teilfonds und des eingebrachten Teilfonds sowie im Prospekt des eingebrachten OGAW und im KID des eingebrachten Teilfonds beschrieben, sind ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds sollten die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im KID des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

UBS Asset Management Switzerland AG als Anlageverwalter des eingebrachten und des aufnehmenden Teilfonds wird innerhalb der Ankündigungsfrist (24. September 2024 bis 8. November 2024) einen Teil der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräußern, um sicherzustellen, dass das übertragene Portfolio mit der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds in Einklang steht. Das Portfolio des eingebrachten Teilfonds wird teilweise liquidiert, und die dadurch eingenommenen Barmittel sowie alle verbleibenden Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Der aufnehmende Teilfonds ist nicht bzw. wird nicht zur Registrierung und/oder Angebotsunterbreitung in Südafrika zugelassen. Anleger, die zuvor vom Status der regulatorischen

Genehmigung nach Section 65 profitiert haben, können diesen Status nicht mehr in Anspruch nehmen.

3.1 Anlageziel und -strategie

| Eingebrachter Teilfonds | Aufnehmender Teilfonds |
|---|---|
| <p>Ziel dieser Teilfonds ist die Erzielung regelmäßiger Erträge in der jeweiligen Referenzwährung.</p> <p>Die Teilfonds investieren hauptsächlich weltweit in Schuldtitel, Schuldverschreibungen sowie ähnliche festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich auf Diskontierungsbasis ausgegebene Wertpapiere) mit kurzer bis mittlerer Laufzeit.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des gesamten Nettovermögens jedes Teilfonds werden in die oben genannten festverzinslichen Wertpapiere investiert. Das Spektrum reicht dabei vom unteren Investment Grade-Bereich (Rating von mindestens BBB– von Standard & Poor's oder Baa3 von Moody's oder Schuldtitel, die nach Bewertung der Verwaltungsgesellschaft eine mit diesen Ratings vergleichbare Bonität aufweisen) bis hin zu hochwertigen Schuldtiteln von Unternehmensemittenten.</p> <p>Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren.</p> <p>Auf Wertpapiere ohne Investment Grade können bis zu 10 % des Gesamtvermögens jedes Teilfonds entfallen. Die Teilfonds können vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente verwenden, um das Zinsrisiko von Schuldtiteln mit längerer Laufzeit zu verringern.</p> <p>Der Kapitalbetrag aus dem Vermögen des Teilfonds, der für Total Return Swaps verwendet wird, darf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der Nennwerte der Total Return Swaps. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die maßgebliche Summe der Nennwerte solcher Total Return Swaps zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.</p> <p>Die Summe der Nennwerte berücksichtigt den absoluten Wert des nominellen Exposure aller Total Return Swaps, die vom Teilfonds eingesetzt werden. Der erwartete auf solche Total Return Swaps entfallende Betrag spiegelt wider, in welchem Maß der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken dieser Instrumente, da keine Netting- oder Absicherungseffekte berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite folgender Benchmarks zu übertreffen: SBI AAA-BBB 1-3Y (TR) Benchmark.</p> | <p>UBS Asset Management kategorisiert diese Teilfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsschwerpunkt. Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und stehen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Die aktiv verwalteten Teilfonds investieren in erster Linie in Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten, die von hochwertigen Emittenten begeben werden und von den namhaften Ratingagenturen als „Investment Grade“ eingestuft sind. Die Laufzeit der Portfolios wird kontinuierlich an die vorherrschende Marktlage angepasst, darf jedoch drei Jahre („kurzfristig“) nicht überschreiten. Die Teilfonds verwenden die Benchmarks Bloomberg Euro Corporate Index 500mio+ 1-3yrs EUR bzw. Bloomberg Eurodollar Corporate 1-3yrs USD als Referenz für die Portfoliozusammenstellung, die Bewertung der Wertentwicklung, den Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und das Risikomanagement. Die Benchmarks sind nicht darauf ausgelegt, ESG-Merkmale zu bewerten. Für Anteilklassen mit „hedged“ im Namen werden (falls verfügbar) währungsgesicherte Versionen der Benchmark ausgewählt.</p> <p>Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf die Währung, die im Namen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Der nicht gegen die Währung des jeweiligen Teilfonds abgesicherte Anteil von Anlagen in Fremdwährungen darf jedoch 10 % des Vermögens nicht überschreiten.</p> <p>Nach Abzug von Barmitteln und Barmitteläquivalenten können die Teilfonds bis zu einem Drittel ihres Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Bis zu 25 % des Vermögens können in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen investiert werden. Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLOs investieren. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von ABS/MBS“ sowie „Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von CDOs/CLOs“ beschrieben.</p> <p>Die Teilfonds können zudem bis zu 10 % ihres Vermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investieren. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von CoCos“ beschrieben.</p> <p>Darüber hinaus können die Teilfonds nach Abzug von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bis zu 10 % ihres Vermögens in Aktien, Aktienrechte und Optionsscheine sowie in Anteile, andere Kapitalbeteiligungen und Dividendenbezugsrechte investieren, die durch Ausübung von Wandlungsrechten, Bezugsrechten oder Optionen erworben werden. Ebenfalls möglich sind Anlagen in Optionen, die nach dem separaten Verkauf von Ex-Warrant-Anleihen und von Aktien, die mit diesen Optionen erworben wurden, verbleiben.</p> <p>Die durch Ausübung von Rechten oder durch Zeichnung erworbenen Aktien müssen spätestens zwölf Monate nach ihrem Erwerb verkauft werden</p> |

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den Prospekt des aufnehmenden OGAW und das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, um eine vollständige Beschreibung des Anlageziels und der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds zu erhalten.

3.2 Weitere Merkmale

| | Eingebrachter Teilfonds | Aufnehmender Teilfonds |
|--|--|--|
| Klassifizierung gemäß der Offenlegung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) | Die Teilfonds werden als Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR eingestuft. | Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und stehen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. |
| Gesamtrisiko | Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet. | Berechnungsmethode für globales Risiko: Engagement-Ansatz |
| Ende des Geschäftsjahres | Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres. | 31. Mai |
| Zentrale Verwaltung | Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. | Northern Trust Global Services SE |
| Verwahrstelle | Credit Suisse (Luxembourg) S.A. | UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg |
| Verwaltungsgesellschaft | Credit Suisse Fund Management S.A. | UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. |
| Portfoliomanager | UBS Asset Management Switzerland AG | UBS Asset Management Switzerland AG |
| Performancegebühren | k. A. | k. A. |

3.3 Profil eines typischen Anlegers

| Eingebrachter Teilfonds | Aufnehmender Teilfonds |
|---|---|
| <p>Anlegerprofil</p> <p>Diese Teilfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.</p> | <p>Profil des typischen Anlegers</p> <p>Die aktiv verwalteten Teilfonds eignen sich für Anleger, die in ein Portfolio mit kontinuierlicher Anpassung der Laufzeit an die herrschende Marktsituation sowie maximaler Laufzeit von drei Jahren sowie in Teilfonds investieren möchten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben.</p> |

3.4 Anteilklassen und Währung

- I. Die Referenzwährung des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds ist der EUR.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Anteilklassen des übertragenden Teilfonds, einschließlich seiner Währungen, sowie die entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds angegeben.

| Anteilklassse des eingebrachten Teilfonds und ISIN | | Entsprechende Anteilklassse aufnehmenden Teilfonds und ISIN | |
|--|--------------|---|--------------|
| A EUR | LU0155950867 | P-dist | Offen |
| B EUR | LU0155951089 | P-acc | LU0151774626 |
| DB EUR | LU0164804014 | I-B-acc | LU0396350380 |
| EA EUR | LU1024300342 | I-A1-acc* | LU0396349614 |
| EB EUR | LU0535913296 | I-A1-acc | LU0396349614 |

| Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und ISIN | | Entsprechende Anteilsklasse aufnehmenden Teilfonds und ISIN | |
|--|--------------|---|--------------|
| IB EUR | LU0155951329 | K-1-acc | Offen |
| UA EUR | LU1144399323 | Q-acc* | LU0396349457 |
| UB EUR | LU1144399596 | Q-acc | LU0396349457 |

* Diese eingebrachten und aufnehmenden Anteilsklassen weisen unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Währungs- und/oder Währungsabsicherungsstrategie auf. Daher kann die Zusammenlegung Auswirkungen auf die zukünftige Wertentwicklung haben, und Anleger sollten abwägen, ob eine andere Währungs- oder Absicherungsstrategie ihren Anlagebedürfnissen entspricht.

3.5 Synthetischer Risikoindikator gemäß dem jüngsten PRIIPs-KID

Der synthetische Risikoindikator für alle eingebrachten Anteilsklassen und die aufnehmenden Anteilsklassen ist 2.

3.6 Ausschüttungspolitik

| Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds | Ausschüttungspolitik | Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds | Ausschüttungspolitik |
|---|----------------------|--|----------------------|
| A EUR | Ausschüttend | P-dist | Ausschüttend |
| B EUR | Akkumuliert | P-acc | Akkumuliert |
| DB EUR | Akkumuliert | I-B-acc | Akkumuliert |
| EA EUR | Ausschüttend | I-A1-acc* | Akkumuliert |
| EB EUR | Akkumuliert | I-A1-acc | Akkumuliert |
| IB EUR | Akkumuliert | K-1-acc | Akkumuliert |
| UA EUR | Ausschüttend | Q-acc* | Akkumuliert |
| UB EUR | Akkumuliert | Q-acc | Akkumuliert |

3.7 Gebühren und Aufwendungen

| Gebühren für die Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds | | | | Gebühren für die Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds | | | |
|--|--------------------|-----------------|-----------------|---|--------------------|------------------|-----------------|
| | Kosten bei Ausgabe | Laufende Kosten | Erfolgsgebühren | | Kosten bei Ausgabe | Laufende Kosten* | Erfolgsgebühren |
| A EUR | 5 % | 0,83 % | K. A. | P-dist** | 3 % | 0,81 % | K. A. |
| B EUR | 5 % | 0,83 % | K. A. | P-acc | 3 % | 0,87 % | K. A. |
| DB EUR | K. A. | 0,12 % | K. A. | I-B-acc | 3 % | 0,10 % | K. A. |
| EA EUR | 3 % | 0,44 % | K. A. | I-A1-acc | 3 % | 0,46 % | K. A. |
| EB EUR | 3 % | 0,44 % | K. A. | I-A1-acc | 3 % | 0,46 % | K. A. |

| | | | | | | | |
|--------|-----|--------|-------|-----------|-----|--------|-------|
| IB EUR | 3 % | 0,52 % | K. A. | K-1-acc** | 3 % | 0,50 % | K. A. |
| UA EUR | 5 % | 0,68 % | K. A. | Q-acc | 3 % | 0,52 % | K. A. |
| UB EUR | 5 % | 0,68 % | K. A. | Q-acc | 3 % | 0,52 % | K. A. |

** Die laufenden Kosten für neu eingeführte Anteilsklassen basieren auf Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten nach Einführung der Anteilsklassen können davon abweichen.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Anteile, die Sie am eingebrachten Teilfonds halten, aufgrund der Zusammenlegung ändern werden. Einzelheiten zu den Codes sind in Unterabschnitt 3.4 aufgeführt.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Zur Berechnung des jeweiligen Umtauschverhältnisses der Anteile gelten die im Verwaltungsreglement und im Prospekt des eingebrachten OGAW für die Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegten Regeln für die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds.

5. Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Anteile des eingebrachten Teilfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, der für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 7. November 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des aufnehmenden Teilfonds.

Durch den aufnehmenden Teilfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erwerben Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom eingebrachten Teilfonds zur Begleichung von Veräußerungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Anteile des eingebrachten Teilfonds beantragen.

Alle aufgelaufenen Erträge, Dividenden und Einkommensforderungen werden in die Berechnung des Nettovermögens des eingebrachten Teilfonds einbezogen und im Rahmen der Zusammenlegung in den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds einer *société d'investissement à capital variable*, der eingebrachte Teilfonds ist ein Teilfonds eines *fond commun de placement*. Dies führt dazu, dass die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds zu Anlegern eines Unternehmensvermögens in Form von Anteilen werden, die vom aufnehmenden Teilfonds ausgegeben werden, und gleichzeitig neue Rechte erhalten, die mit den Anteilen des aufnehmenden Teilfonds verbunden sind.

6. **Verfahrensaspekte**

6.1 Stimmabgabe der Anteilhaber ist nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Anteilhaber erforderlich. Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können gemäß Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*) bis 30. Oktober 2024 15:00 Uhr die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

6.2 Handelsunterbrechung

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, (i) dass vom 24. September 2024 bis zum 8. November 2024 keine Anträge betreffend die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass vom 31. Oktober 2024 bis zum 8. November 2024 keine Anträge betreffend die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds mehr entgegengenommen oder bearbeitet werden

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Der Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt, der zuständigen Behörde für die Beaufsichtigung des eingebrachten OGAW in Luxemburg.

7. **Kosten der Zusammenlegung**

UBS Asset Management Switzerland AG trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten (ohne mögliche Transaktionskosten) sowie die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Kosten. Darüber hinaus und zum Schutz der Interessen der Anleger des aufnehmenden Teilfonds wird das im Abschnitt „Nettowert der Vermögenswerte, Ausgabe, Rücknahme und Wandlungspreis“ des Prospekts des aufnehmenden Teilfonds beschriebene Swing-Pricing-Prinzip *anteilig* auf jeden Baranteil der Vermögenswerte angewandt, die in den aufnehmenden Teilfonds überführt werden sollen, sofern der jeweilige Baranteil den für den aufnehmenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreitet.

8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilhaber haben. Anteilhaber sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds einer *société d'investissement à capital variable*, der eingebrachte Teilfonds ist ein Teilfonds eines *fond commun de placement*. Dies führt dazu, dass die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds zu Anlegern eines Unternehmensvermögens in Form von Anteilen werden, die vom aufnehmenden Teilfonds ausgegeben werden. **Dies kann aufgrund der steuerlichen Intransparenz des aufnehmenden Teilfonds steuerliche Auswirkungen auf diese Anteilhaber haben.**

9. Zusätzliche Informationen

9.1 Zusammenlegungsbericht

PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des eingebrachten OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Berichte über die Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile;
- b) Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) endgültiges Umtauschverhältnis der Anteile.

Der Zusammenlegungsbericht zu den obenstehenden Punkten a) bis c) wird den Anteilhabern des eingebrachten Teilfonds und der CSSF auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten des Anlegers

Personenbezogene Daten von Anlegern (Definition gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“)) werden vom aufnehmenden OGAW und von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. sowie deren Vertretern gemäß ihrem Datenschutzhinweis (siehe <https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html>) verarbeitet.

9.3 Zusätzliche Dokumente verfügbar

Die folgenden Dokumente werden den Anteilhabern des eingebrachten Teilfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 24. September 2024 am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) Der vom Verwaltungsrat erstellte gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (der **„Gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung der Anteilsklassen“**);
- b) Eine Erklärung der Verwahrstelle des eingebrachten OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass der gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie mit dem Verwaltungsreglement des eingebrachten OGAW in Einklang steht;

- c) Der Prospekt des aufnehmenden OGAW (auch abrufbar unter www.ubs.com/funds); und
- d) Das KID des eingebrachten Teilfonds und das KID des aufnehmenden Teilfonds (auch abrufbar auf www.ubs.com/funds). Der Verwaltungsrat macht die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf den Zusammenlegung getroffen wird.

Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder an den Sitz des eingebrachten OGAW, wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat